

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

1	Leistungsbeschreibung CFV SDH	2
1.1	Überlassung von CFV SDH.....	2
1.2	Verfügbarkeit	3
2	Leistungsbeschreibung CFV Ethernet	3
2.1	Überlassung von CFV Ethernet.....	3
2.2	Qualitätsparameter.....	4
2.3	Verfügbarkeit	4
3	Mindestüberlassungsdauer und Mietzeitbindung	5
4	Kapazitäts-Upgrade	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Kapazitäts-Upgrade für CFV SDH	6
4.3	Kapazitäts-Upgrade für CFV Ethernet.....	6
5	Bestellung einer CFV	6
6	Bereitstellungsprozess	7
6.1	Begehung.....	7
6.2	Bereitstellungsfristen	7
6.3	Standardinstallation.....	8
6.4	Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (ZfI)	9
6.5	Übergabe.....	9
6.6	Eskalationsprozess Bereitstellung.....	9
7	Entstörung.....	10
7.1	Entstörungsfrist.....	10
7.2	Eskalationsprozess Entstörung	10
8	Planbare Maßnahmen.....	11

1 Leistungsbeschreibung CFV SDH

1.1 Überlassung von CFV SDH

Die Telekom überlässt an KUNDE CFV SDH im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Eine CFV SDH ist eine Punkt-zu-Punkt-Festverbindung zwischen den beiden CFV SDH-Abschlüssen. Der CFV SDH-Abschluss besteht jeweils aus einer Abschlusseinrichtung der Telekom. KUNDE ist nicht dazu berechtigt, auf die CFV SDH zwischen den CFV SDH-Abschlüssen zuzugreifen.

Die Telekom überlässt die CFV SDH mit den nachstehend vereinbarten Leistungsmerkmalen an den CFV SDH-Abschlüssen.

CFV SDH-Typ	Kurzbeschreibung der digitalen CFV SDH
CFV 2MS	CFV mit 1.984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704
CFV T2MS	CFV mit 1.984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704
CFV 2MU	CFV mit 2.048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 34M	CFV mit 34.368 kbit/s und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 16 x T2MS	CFV mit 16 x 1.984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704
CFV 16 x 2MU	CFV mit 16 x 2.048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 21 x T2MS	CFV mit 21 x 1.984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704
CFV 21 x 2MU	CFV mit 21 x 2.048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 155M	CFV mit 155.520 kbit/ (VC-4) und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.707 bzw. G.957/G.707
CFV 63 x T2MS	CFV mit 63 x 1.984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704
CFV 63 x 2MU	CFV mit 63 x 2.048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703

Die Leistungsparameter der CFV SDH im Einzelnen ergeben sich aus den Technischen Beschreibungen der Telekom, die der jeweiligen ITU-T-Empfehlung in vollem Umfang entsprechen. Auf schriftliche Aufforderung (siehe *Anlage 6 – Ansprechpartner*, Punkt 1.4) übersendet die Telekom die Technische Beschreibung der Telekom an KUNDE.

Änderungen der ITU-T-Empfehlungen werden die Vertragspartner einvernehmlich in die Technische Beschreibung der Telekom aufnehmen.

1.2 Verfügbarkeit

Die CFV SDH haben jeweils eine Verfügbarkeit von 99,0 % bezogen auf ein Kalenderjahr.

Über mindestens zehn CFV SDH gleicher Bandbreite errechnet, beträgt die durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit mindestens 99,7 %.

Die Telekom stellt KUNDE auf Wunsch für CFV SDH die zusätzliche Leistung „Erhöhte Netzzuverlässigkeit“ (ENZ) gemäß *Anlage 5 – Zusätzliche Leistungen*, Punkt 1.2 bereit.

2 Leistungsbeschreibung CFV Ethernet

2.1 Überlassung von CFV Ethernet

Die Telekom überlässt an KUNDE CFV Ethernet im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine CFV Ethernet ist eine Punkt-zu-Punkt-Festverbindung zwischen zwei CFV Ethernet-Abschlüssen. Der CFV Ethernet-Abschluss besteht jeweils aus einer Abschlusseinrichtung der Telekom. KUNDE ist nicht dazu berechtigt, auf die CFV Ethernet zwischen den CFV Ethernet-Abschlüssen zuzugreifen.

Die Telekom überlässt die CFV Ethernet mit den nachstehend vereinbarten Leistungsmerkmalen an den CFV Ethernet-Abschlüssen.

CFV Ethernet-Typ	Kurzbeschreibung der CFV Ethernet
CFV Ethernet 10M/2,5M	CFV Ethernet mit 2,5 Mbit/s und kupferbasierter Ethernet-Schnittstelle 10BaseT, 100BaseT entsprechend der Normung IEEE 802.3
CFV Ethernet 10M/5M	CFV Ethernet mit 5 Mbit/s und kupferbasierter Ethernet-Schnittstelle 10BaseT, 100BaseT entsprechend der Normung IEEE 802.3
CFV Ethernet 10M/10M	CFV Ethernet mit 10 Mbit/s und kupferbasierter Ethernet-Schnittstelle 10BaseT, 100BaseT entsprechend der Normung IEEE 802.3

CFV Ethernet-Typ	Kurzbeschreibung der CFV Ethernet
CFV Ethernet 100M/12M	CFV Ethernet mit 12 Mbit/s und kupferbasierter Ethernet-Schnittstelle 100BaseT entsprechend der Normung IEEE 802.3
CFV Ethernet 100M/50M	CFV Ethernet mit 50 Mbit/s und kupferbasierter Ethernet-Schnittstelle 100BaseT entsprechend der Normung IEEE 802.3
CFV Ethernet 100M/100M	CFV Ethernet mit 100 Mbit/s und kupferbasierter Ethernet-Schnittstelle 100BaseT entsprechend der Normung IEEE 802.3
CFV Ethernet 1G/150M	CFV Ethernet mit 150 Mbit/s und optischer Ethernet-Schnittstelle 1000 BaseLX (optional: 1000 BaseSX) entsprechend der Normung IEEE 802.3

Die Telekom überlässt die CFV Ethernet mit einem bestimmten Ethernetdurchsatz. Die Ethernet-Frames werden transparent übertragen.

2.2 Qualitätsparameter

Die folgenden Qualitätsparameter gelten je CFV Ethernet:

- Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD): maximal 30 ms
Die EFTD ist abhängig von der Framegröße, der Verbindungsbandbreite, der Bitrate der Ethernet-Schnittstelle und der Entfernung.
- Ethernet Frame Loss Ratio (EFLR): generell kleiner oder gleich 0,1 %
- Frame Delay Variation (FDV): Voice 2 ms, Low Delay: 5 ms
Die Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass am Netzeingang (Ethernet-Schnittstelle) die Peak-Bitrate der Leitung - bezogen auf Ethernet-Frames - nicht überschritten wird.

Weitere technische Eigenschaften der CFV Ethernet und der Netzabschlüsse sind den Technischen Beschreibungen der Telekom zu entnehmen. Auf schriftliche Aufforderung (siehe *Anlage 6 – Ansprechpartner*, Punkt 1.4) übersendet die Telekom die jeweilige Technische Beschreibung an KUNDE.

Änderungen der IEEE-Empfehlungen werden die Vertragspartner einvernehmlich in die Technische Beschreibung der Telekom aufnehmen.

Kann KUNDE die CFV Ethernet über die beschriebenen Qualitätsparameter hinaus nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungsbeschränkung durch die Telekom für KUNDE weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2.3 Verfügbarkeit

Die CFV Ethernet haben jeweils eine Verfügbarkeit von 99,0 % bezogen auf ein Kalenderjahr.

3 Mindestüberlassungsdauer und Mietzeitbindung

- 3.1 Die Mindestüberlassungsdauer beträgt für CFV SDH und CFV Ethernet drei Monate ab erstmaliger Bereitstellung.
- 3.2 Bei Vereinbarung einer Mietzeitbindung gewährt die Telekom gemäß *Anlage 3 – Genehmigungspflichtige Preise*, Teil II, Punkt 2.3 einen Preisnachlass.

Die erstmalige Vereinbarung einer Mietzeitbindung von 2, 4, 6 oder 8 Jahren ist bei der Bestellung oder auch nachträglich möglich.

Für CFV SDH sind lediglich Mietzeitbindungen von 2 oder 4 Jahren möglich; ab 01.01.2013 bietet die Telekom nur noch die Bestellung einer Mietzeitbindung von 2 Jahren, ab 01.01.2015 keine Mietzeitbindung mehr an.

Weiterhin kann KUNDE eine bereits vereinbarte Mietzeitbindung nachträglich unter Beachtung des vorstehenden Absatzes erhöhen. Bei einer Erhöhung der Mietzeitbindung wird die bisher vereinbarte Mietzeitbindung auf die neu vereinbarte längere Mietzeitbindung angerechnet. Die Anrechnung ist begrenzt auf den bereits abgelaufenen Teil der bisher vereinbarten Mietzeitbindung.

Der Wechsel zu einer kürzeren Mietzeitbindung ist nicht möglich.

- 3.3 Wenn KUNDE nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer oder Mietzeitbindung eine CFV nicht kündigt, verlängert sich die Überlassung der CFV auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragspartner können die CFV dann gemäß Punkt 9.2 des Hauptvertrages kündigen.

4 Kapazitäts-Upgrade

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Ein Kapazitäts-Upgrade ist die Überführung einer bestehenden CFV SDH bzw. CFV Ethernet in eine neue CFV SDH bzw. CFV Ethernet höherer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV-Abschlüsse. KUNDE akzeptiert Beschränkungen der Verfügbarkeit nach Punkt 1.2 bzw. Punkt 2.3, die durch Kapazitäts-Upgrades verursacht werden.
- 4.1.2 Mit dem Tag der Übergabe der neuen CFV wird der Einzelvertrag für die ursprüngliche CFV durch den Einzelvertrag über die neue CFV ersetzt und KUNDE zahlt das Bereitstellungs- und Überlassungsentgelt für die neue CFV.

4.2 Kapazitäts-Upgrade für CFV SDH

4.2.1 KUNDE kann folgende ursprüngliche CFV SDH in folgende neue CFV SDH überführen:

Ursprüngliche CFV SDH	Neue CFV SDH
2MU/2MS/T2MS	34M, 155M, 16 x T2MS/2MU, 21 x T2MS/2MU oder 63 x T2MS/2MU
34M	155M, 21 x T2MS/2MU oder 63 x T2MS/2MU
16 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU oder 63 x T2MS/2MU
21 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU

4.2.2 Bei der Überführung einer CFV SDH in eine CFV SDH mit höherer Bandbreite gilt folgendes: Die Mietzeitbindung der ursprünglichen CFV SDH gilt auch für die neue CFV SDH fort.

Abweichend von Punkt 4.2.1 kann KUNDE nicht nur eine, sondern mehrere CFV 2MU/2MS/T2MS in eine CFV SDH höherer Bandbreite der oben aufgeführten CFV-Typen überführen. Dabei darf die Summe der nutzbaren Bandbreiten der ursprünglichen CFV SDH nicht die nutzbare Bandbreite der neuen CFV SDH übersteigen. Eine solche Maßnahme gilt als ein Kapazitäts-Upgrade.

4.3 Kapazitäts-Upgrade für CFV Ethernet

KUNDE kann folgende ursprüngliche CFV Ethernet in folgende neue CFV Ethernet überführen:

Ursprüngliche CFV Ethernet	Neue CFV Ethernet
100M/12M	100M/50M, 100M/100M
100M/50M	100M/100M

5 Bestellung einer CFV

Die Telekom bestätigt den Eingang der Bestellungen von KUNDE innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Bestellung bei der in *Anlage 6 – Ansprechpartner*, Punkt 1.1 angegebenen Stelle.

6 Bereitstellungsprozess

6.1 Begehung

6.1.1 Die Telekom und KUNDE nehmen auf Aufforderung der Telekom ggf. eine gemeinsame Begehung des Standortes vor, an dem die CFV abgeschlossen werden soll. Hierbei legen die Vertragspartner die Einzelheiten für die Bereitstellung inkl. der erforderlichen Mitwirkungspflichten von KUNDE fest. Ist keine Begehung erforderlich, teilt die Telekom dies KUNDE mit.

6.1.2 Die Begehung findet spätestens acht Werktage nach Eingang der Bestellung statt. Kommt innerhalb dieser Frist kein einvernehmlicher Begehungstermin zustande, setzt die Telekom einen Begehungstermin fest, der maximal zehn Werktage nach Eingang der Bestellung liegt. Erscheint KUNDE zu diesem Begehungstermin nicht, kann die Telekom die Bestellung zurückweisen.

6.2 Bereitstellungsfristen

6.2.1 Die Telekom teilt KUNDE innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung den Bereitstellungstermin mit, an dem sie die CFV an KUNDE übergibt und KUNDE die CFV abnimmt. Sofern KUNDE bei der Bestellung keinen späteren Bereitstellungstermin angibt, liegt der Bereitstellungstermin grundsätzlich innerhalb der folgenden Fristen, die mit dem Zugang der Bestellung bei der Telekom beginnen:

Voraussetzung	Bereitstellungs-termin
erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung	8 Wochen
erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden	4 Monate
erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden	6 Monate

6.2.2 Die unter Punkt 6.2.1 aufgeführten Fristen sind für die Telekom nur bindend, wenn KUNDE seine Pflichten gemäß *Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE* einhält. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der Bestellmengen und die Verpflichtung zur Abnahme der CFV.

6.3 Standardinstallation

6.3.1 Bei der Inhouse-Verkabelung zwischen APL und CFV-Abschluss werden zwei Varianten unterschieden

a) Inhouse-Verkabelung bereits vorhanden

Sofern KUNDE über eine Inhouse-Verkabelung verfügt, die den Anforderungen der Telekom genügt, überlässt KUNDE die erforderlichen Kapazitäten aus diesen Verkabelungen der Telekom auf deren Verlangen zur Herstellung einer Standardinstallation unentgeltlich.

b) Inhouse-Verkabelung noch nicht vorhanden

Sofern die Telekom keine vorhandene Inhouse-Verkabelung nutzt, nimmt sie entweder eine verdeckte Leitungsführung oder eine Aufputz-Installation vor. Wenn Rohrnetze oder andere verdeckte Führungen (z.B. Installationskanäle) vorhanden sind, kann die Telekom eine verdeckte Leitungsführung innerhalb des Gebäudes vornehmen. Die Aufputz-Installation nimmt die Telekom am oder im Gebäude vor. Die Aufputz-Installation setzt voraus, dass sie vollständig und gefahrlos möglich ist und lediglich folgende Tätigkeiten und übliches Material erfordert:

- maximale Kabellänge von 15 m,
- Befestigung der Kabel mit Schellen,
- maximal einen Wand- oder Deckendurchbruch mit einer Hand-Schlagbohrmaschine,
- Verlegung auf vorhandenen Kabelrosten,
- keine Tätigkeiten in einer Höhe von mehr als 3 m über festem Grund.

6.3.2 Installation der Abschlusseinrichtung am CFV-Abschluss

Die Telekom installiert am CFV-Abschluss eine Abschlusseinrichtung für die CFV. Die Abschlusseinrichtung ist z.B. ein Einzelgerät oder ein Verteiler.

a) Bei einem Einzelgerät besteht der CFV-Abschluss z.B. in einer Schraub-/Klemmverbindung, RJ45-Buchse oder LSA-Kupplung des Einzelgeräts.

b) Bei Abschluss auf einem Verteiler, der notwendig ist, wenn die CFV auf übertragungstechnischen Einrichtungen mit mehr als einer entsprechenden Schnittstelle abgeschlossen werden, liegt der CFV-Abschluss in der unteren Hälfte.

c) Liegt der CFV-Abschluss auf einer Kollokationsfläche, schließt die Telekom die CFV im Übergabeverteiler gemäß den Regelungen der ÜVt-Spezifikation ab.

CFV Ethernet in den Varianten mit kupferbasierten Ethernet-Schnittstellen schließt die Telekom auf Wunsch von KUNDE alternativ auch in einem für die Telekom und KUNDE zugänglichen Schrank bzw. Gestell ab.

6.4 Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (ZfI)

- 6.4.1 Vom Leistungsumfang nach diesem Vertrag ist nur die Bereitstellung und Überlassung von CFV umfasst, die mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist.
- 6.4.2 Der Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Soweit für die Bereitstellung und Überlassung der CFV zusätzliche Infrastruktur im AsB erforderlich ist, kann die Telekom die Bestellung ablehnen oder KUNDE gemäß *Anlage 5 – Zusätzliche Leistungen*, Punkt 1.9 die Durchführung der Bestellung gegen eine zusätzliche Zahlung anbieten („Angebot zum Ausbau“). Wenn KUNDE dieses Angebot nicht innerhalb von 30 Werktagen annimmt, storniert die Telekom die Bestellung von KUNDE.

6.5 Übergabe

- 6.5.1 Vor der betriebsbereiten Übergabe testet die Telekom die Betriebsfähigkeit der CFV. Bei der Kopplung von Abschaltung einer alten und Bereitstellung einer neuen CFV erfolgt die Umschaltung erst nach einem positiven Testergebnis für den neu bereitzustellenden Teilabschnitt der CFV; ggf. wird bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der neuen CFV auf die alte Führung zurückgeschaltet.
- 6.5.2 Bei der Übergabe erstellt die Telekom - unabhängig von der Teilnahme von KUNDE - ein Übergabeprotokoll für beide Vertragspartner und übermittelt es an KUNDE. Dieses enthält u.a. die Ergebnisse des Testverfahrens und die mit der Übergabe zugeteilte interne Leitungsbezeichnung, die beide Vertragspartner als zukünftiges Identifizierungsmerkmal verwenden.

6.6 Eskalationsprozess Bereitstellung

Für den Fall, dass die beschriebenen Abläufe nicht eingehalten werden, können die Vertragspartner ein Eskalationsverfahren führen. Dabei stehen folgende Eskalationsstufen zur Verfügung:

- Stufe I: Einleitung des Eskalationsverfahrens mit genauer Bezeichnung der nicht eingehaltenen Vereinbarung
- Stufe II: Fortsetzung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe I unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe I zu keiner Einigung kam
- Stufe III: Weiterführung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe II unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe II zu keiner Einigung kam

Die Ansprechpartner der Telekom auf den jeweiligen Eskalationsstufen sind in *Anlage 6 – Ansprechpartner*, Punkt 1.5 aufgeführt.

Es gelten folgende Eskalationsfristen für die Überleitung auf die nächste Stufe:

- Stufe I: nach Ablauf des vereinbarten Bereitstellungstermins
- Stufe II: nach weiteren zwei Werktagen
- Stufe III: nach weiteren zwei Werktagen

7 Entstörung

7.1 Entstörungsfrist

7.1.1 Die Telekom ist zur fristgemäßen Beseitigung von Störungen der CFV verpflichtet.

Die Frist einer Standardstörung beträgt 24 Stunden.

Für die Einhaltung der Entstörungsfrist ist die Zeitspanne zwischen Störungsbeginn und Störungsende maßgeblich. Als Störungsbeginn gilt der Zugang der Störungsmeldung bei der Telekom. Als Störungsende gilt der Zugang der Entstörungsmeldung bei KUNDE, es sei denn, KUNDE verlangt innerhalb von zwei Stunden nach Zugang der Entstörungsmeldung die Weiterbearbeitung unter der bisherigen Störungsnummer. Die Zeitspanne zwischen Erledigungsmeldung der Telekom und ggf. Zurückweisung durch KUNDE geht nicht in die Berechnung der Entstörungsfrist ein. Erfolgt eine Zurückweisung durch KUNDE erst nach dem vorgenannten Zeitablauf, gilt dies als neue Störung.

7.1.2 Die unter Punkt 7.1.1 aufgeführten Pflichten und Fristen gelten für die Telekom nur, wenn KUNDE seine Mitwirkungspflichten gemäß *Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE* einhält. Das gilt insbesondere bei Störungen im Zuständigkeitsbereich oder Verantwortungsbereich von KUNDE sowie bei fehlerhaften oder unvollständigen Störungsmeldungen.

7.2 Eskalationsprozess Entstörung

Für den Fall, dass die beschriebenen Abläufe nicht eingehalten werden, können die Vertragspartner ein Eskalationsverfahren führen. Dabei stehen folgende Eskalationsstufen zur Verfügung:

- Stufe I: Einleitung des Eskalationsverfahrens mit genauer Bezeichnung der nicht eingehaltenen Vereinbarung
- Stufe II: Fortsetzung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe I unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe I zu keiner Einigung kam
- Stufe III: Weiterführung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe II unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe II zu keiner Einigung kam

Die Ansprechpartner der Telekom auf den jeweiligen Eskalationsstufen sind in *Anlage 6 – Ansprechpartner*, Punkt 1.6 aufgeführt.

Es gelten folgende Eskalationsfristen für die Überleitung auf die nächste Stufe:

- Stufe I: nach Ablauf der Standard-Entstörungsfrist
- Stufe II: nach weiteren acht Stunden
- Stufe III: nach weiteren vier Stunden

8 Planbare Maßnahmen

- 8.1 Die Telekom führt planbare Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Wartungsarbeiten, Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ihres Netzes oder zur Integration neuer Techniken im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten grundsätzlich innerhalb folgender Zeiten durch:
- täglich von 03:00 Uhr bis 05:30 Uhr
 - zusätzlich jeden ersten Sonntag im Monat von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- 8.2 Die Telekom teilt KUNDE planbare Maßnahmen in ihrem Übertragungswegenetz spätestens fünf Werktage vor dem vorgesehenen Termin mit. KUNDE kann diesen Termin innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung ablehnen und einen Alternativtermin nennen. Ist die Telekom mit diesem Alternativtermin nicht einverstanden, vereinbaren die Vertragspartner einvernehmlich einen endgültigen Termin.
- 8.3 Die Telekom ist bemüht, Anzahl, Dauer und Auswirkungen derartiger Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Die aufgrund dieser Maßnahmen eintretenden Unterbrechungen und Beeinträchtigungen werden nicht als Störung behandelt und fließen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.